

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der PS Packlink24 AT GmbH für die

Personalvermittlung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma PS Packhome24 AT GmbH (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber und zwar nicht nur für das Erstgeschäft, sondern auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, wie insbesondere schriftlich oder mündlich erteilte Folge- und Zusatzaufträge. Nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung kommen für jedes weitere Einzelgeschäft die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung, auch wenn sie im Einzelfall nicht mehr gesondert vereinbart wurden. Der Auftragnehmer erklärt, ausschließlich auf Basis der AGB in der jeweils gültigen Fassung zu kontrahieren. Hiervon abweichende AGB des Auftraggebers erlangen nur Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder schriftlich durch Unterfertigung von Anbot und/oder Auftragsbestätigung oder mit Inanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber zustande. Mit Vertragsabschluss gelten die AGB als angenommen und werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

3. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer ist Inhaber der Gewerbe 1. Überlassung von Arbeitskräften und 2. Arbeitsvermittlung. Personalvermittlung:

Der Auftragnehmer führt geeignete Kandidaten mit dem Anforderungsprofil des Auftraggebers entsprechend der Beschreibung der zu besetzenden Position zusammen. Die Personalselektion durch den Auftragnehmer ersetzt nicht die Prüfung der vorgeschlagenen Kandidaten durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung eines von ihm vorgeschlagenen Bewerbers und vom Auftraggeber eingestellten Mitarbeiters.

Überlassung von Arbeitskräften:

Für diesen Bereich bestehen eigene AGB.

4. Honorar

Sofern in Angebot/Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Honorar pro erfolgreich vermittelten Kandidaten das Dreifache des jeweiligen Bruttomonatsgehalts zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Das in einem Angebot und/oder einer Auftragsbestätigung angeführt Entgelt versteht sich im Zweifel zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Von diesem Honorar ist die Vorauswahl der entsprechenden Kandidaten, die Führung von Bewerbungsgesprächen, die Prüfung der Bewerbungsunterlagen auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Auftraggebers, sowie die Erstellung von schriftlichen Berichten über die Kandidaten umfasst. Sofern vom Kunden darüber hinaus spezielle Leistungen in Auftrag gegeben werden, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Nicht vom Honorar umfasst sind Spesen aller Art, welche gesondert in Rechnung gestellt werden.

Der Honoraranspruch entsteht mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung spätestens mit Abschluss des Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Abs 1 AktG, § 115 Abs 1 GmbHG) und dem vermittelten Kandidaten und zwar auch dann, wenn der Kandidat sich parallel direkt beim Auftraggeber beworben haben sollte oder parallel zu der Vermittlungstätigkeit auf eine andere Weise ein direkter Kontakt zwischen Auftraggeber und Kandidaten hergestellt wurde. Dasselbe gilt im Falle des Abschlusses eines Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem ursprünglich im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung durch den Auftragnehmer an den Auftragne-

ber überlassenen Dienstnehmer. Das Honorar steht auch dann wenn der Dienstvertrag nicht sofort, aber innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Namhaftmachung des Kandidaten abgeschlossen wird. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer binnen einer Woche vom Abschluss eines Dienstvertrages zu informieren.

Ändert der Kunde das Anforderungsprofil bzw. die ursprünglichen Rahmenbedingungen nach Auftragserteilung und Aufnahme der Tätigkeit durch den Auftragnehmer, wird für die bis zu diesem Zeitpunkt frustriert aufgewendeten Leistungen des Auftragnehmers ein Honorar in Höhe von 50 % des für eine erfolgreiche Vermittlung vereinbarten Honorars fällig. Für eine Vermittlung auf Basis des neuen Anforderungsprofils fällt das gesamte vereinbarte Honorar an.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern sich nicht gemäß § 456 UGB ein höherer Zinssatz ergibt. Alternativ ist der Auftragnehmer auch berechtigt, aus dem Titel des Schadenersatzes höhere Zinsen zu verrechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen. Bei Zahlungsverzögerung oder Verschlechterung der Bonität des Auftraggebers ist der Auftragnehmer jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von der Begleichung aller offenen Forderungen und einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens eine Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen; spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer welcher Art immer abzutreten und/oder mit eigenen Verbindlichkeiten gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers an Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

5. Insetate

Insetate werden auf Wunsch des Kunden mit diesem abgestimmt und sind von diesem freizugeben. Die Kosten von Insetaten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, wobei gegebenenfalls im Anbot/der Auftragsbestätigung ein entsprechendes Budget festzulegen ist.

6. Gewährleistung – Schadenersatz

Der Auftragnehmer leistet nicht Gewähr dafür, dass der Kandidat die vom Auftraggeber in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt, bzw. für die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation des Kandidaten. Ebenso leistet der Auftraggeber nicht Gewähr für die Richtigkeit und Echtheit der vom Kandidaten vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Die eingehende Prüfung des Kandidaten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel des Schadenersatzes ist auf Vorsatz (Haftungsobergrenze EUR 100.000,00 pro Schadensfall) und grobe Fahrlässigkeit (Haftungsobergrenze EUR 50.000,00 pro Schadensfall) beschränkt. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte und „mittelschwere“ Fahrlässigkeit sowie für Folge- und Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Bewerbungsunterlagen und schriftliche Berichte, die dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer übermittelt werden, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch umgehend an den Auftragnehmer zu retournieren bzw. zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Bewerbungsunterlagen und/oder Daten der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weder weiterzugeben, noch zu behalten, abzuspeichern oder zu kopieren. Beide Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der PS Packlink24 AT GmbH für die

Personalvermittlung

8. Allgemeines

Für Streitigkeiten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist das sachliche in Betracht kommende Gericht am österreichischen Hauptfirmensitz des Auftragnehmers zuständig. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die Anwendung österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt. Jegliche Änderungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen handelsrechtlichen Vertretungsbefugnis firmenmäßig gezeichnet sein. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder einer Einzelvereinbarung unwirksam sein oder werden, oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt.

Gelesen und akzeptiert

**Ort, Datum, Firmenstempel, firmenmäßige Zeichnung
des Auftraggebers**